

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 563.

Inhalt: Gesetz vom 4. Juni 1898, die Gewährung von Alterszulagen betreffend.

Gesetz

vom 4. Juni 1898,

die Gewährung von Alterszulagen betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gerz, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§ 1.

Die Gewährung von Alterszulagen an Staatsbeamte (§ 1 des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst vom 9. Oktober 1891) erfolgt für jede Beamtenkategorie, welche an deren Bezüge theilnimmt, in den mit dem Landtage vereinbarten Abstufungen.

Der Anspruch eines Richters (§ 119 Abs. 2 des gedachten Gesetzes) auf Verleihung einer Alterszulage ruht, solange gegen ihn ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine